Lösungen 22 / Schuldrecht AT · 21. November 2026 · Ergänzung zur Vorlage

Mehrere Schuldner und Gläubiger

Gesetzestext (BGB) § 420 · § 421 · § 422 · § 425 · § 426 · § 428 · § 432

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Eine Rechnung, zwei Schuldner · Zusatzfall

G durfte nach § 421 vollständig auf B zugreifen. Die Zahlung des B befreit auch A im Außenverhältnis (§ 422 Abs. 1). Die interne Abrede verdrängt die hälftige Auffangregel des § 426 Abs. 1. B kann deshalb von A 9.000 Euro Ausgleich verlangen. Soweit dieser Anspruch besteht, geht auch die Forderung des G nach § 426 Abs. 2 auf B über. Beide Grundlagen dienen der Befriedigung desselben Ausgleichsinteresses.

Fall 2 Das gemeinsam erworbene Gemälde · Zusatzfall

Die unteilbare Leistung ist nach § 432 grundsätzlich an K und L gemeinsam zu bewirken. Jeder kann Leistung an beide fordern. K kann ohne Ermächtigung des L keine Leistung ausschließlich an sich verlangen. Anders wäre es bei vereinbarter Gesamtgläubigerschaft nach § 428, in der der Schuldner grundsätzlich an einen Gesamtgläubiger leisten darf. Die Bezeichnung „gemeinsam“ allein macht die Gläubiger nicht zu Gesamtgläubigern.